AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

KANTON GRAUBÜNDEN

GEMEINDE SILVAPLANA

ÜBERARBEITUNG ORTSPLANUNG «BESCHNEIUNGSANLAGEN»

PLANUNGS- UND MITWIRKUNGSBERICHT

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1999

INHALTSVERZEICHNIS

1 Ausgangslage
2 Grundlagen
3 Nutzungsplanung
4 Umwelt
5 Vorgehen
6 Beschluss der Gemeindeversammlung
7 Weiteres Vorgehen
Beilagen

STW AG FÜR RAUMPLANUNG KORNPLATZ 2 7000 CHUR
TELEFON 081 252 22 56 TELEFAX 081 252 52 40 E-MAIL stw_ag@spin.ch

1 Ausgangslage

Nutzungsplanung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Silvaplana beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. September 1998 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche die Regierung am 6. Juni 1999 mit RB Nr. 1260 genehmigte.

Die Teilrevision umfasste im wesentlichen Änderungen und Anpassungen an die rechtskräftige Ortsplanung, im Sinne des Regierungsbeschlusses Nr. 271 vom 17. Februar 1998.

Ein Genereller Erschliessungsplan, der die für eine Beschneiungsanlage erforderlichen Erschliessungsanlagen beinhaltet , wurde nicht erarbeitet.

Regionale Richtplanung

Die Region Oberengadin reichte im Dezember 1998 den Regionalen Richtplan «Schneeanlagen» zur Vorprüfung an das Amt für Raumplanung ein. Die in diesem Bericht umschriebenen neuen Anlagen sind im Richtplan bereits enthalten. Sie entsprechen jedoch nicht mehr vollumfänglich dem heutigen neuen überarbeiteten Projekt.

Vorgehen / Ziel

Die Gemeinde beabsichtigt in absehbarer Zeit (vgl. Arbeits- und Zeitprogramm in der Beilage) sämtliche im RB Nr. 1260 vom 6. Juli 1999 aufgeführten offenen Punkte zu überarbeiten. Dabei sollen vordringlich der erforderliche Generelle Erschliessungsplan (GEP) bezüglich der Beschneiungsanlagen erstellt sowie die zwingenden Anpassungen im Baugesetz vorgenommen werden.

Die im Skigebiet Corvatsch geplanten zusätzlichen Beschneiungsflächen von insgesamt ca. 22.5 ha entsprechen an sich schon dem im Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) aufgeführten Anlagetyp (Anhang zu Art. 3 Abs. 4; 60.4). Der zu erarbeitende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird nicht durch die Gemeinde erstellt. Diese Arbeiten werden durch die [redacted] erstellt.

Durch die vorgesehene Beschneiung soll ein angemessenes und bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Abfahrten sichergestellt werden.

2 Grundlagen

Als Grundlage für das Arbeits- und Zeitprogramm zur Überarbeitung der Ortsplanung gelten der Regierungsbeschluss vom 6. Juli 1999 sowie die Angaben (Terminvorstellungen) des Gemeindevorstandes. Die erste Sitzung fand am 19. Juli 1999 statt.

Im Dezember 1998 erliess das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) eine neue Wegleitung für Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden. Die Ausarbeitung des Generellen Erschliessungsplanes (Beschneiung) und das Verfahren stützen sich auf die Wegleitungen des Amtes für Raumplanung (Vollzugshilfen zur Ortsplanung) sowie die Wegleitung 1998 des DIV (Beschneiungsanlagen) ab.

3 Nutzungsplanung

3.1 Richtplan

Die Inhalte des Regionalen Richtplanes (beschneite Pisten bestehend / geplant) und des Generellen Erschliessungsplanes sind in ihrer Abgrenzung miteinander verglichen worden.

Da es sich beim heutigen Wissensstand für die Beschneiung um ein ausgereiftes Projekt handelt, sind gegenüber dem seinerzeitigen Regionalen Richtplan kleinere Differenzen festzustellen. Diese Differenzen können nach Aussage des Amtes für Raumplanung jedoch vernachlässigt werden, da es sich bei der Nutzungsplanung um eine sogenante projektbezogene Nutzungsplanung auf der Basis eines Projektes handelt, der Richtplan jedoch generelle Aussagen enthält.

3.2 Genereller Erschliessungsplan

Die kommunale Nutzungsplanung basiert auf dem Vorprojekt für Beschneiungsanlagen der [redacted] (projektbezogene Nutzungsplanung). Der Generelle Erschliessungsplan enthält die in der Wegleitung des DIV aufgeführten Ver- und Entsorgungsanlagen.

Beschneiungskonzept

Mit der vorgesehenen Beschneiung soll ein angemessenes bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren und gefahrlosen Talabfahrtspisten sichergestellt werden. Diese Qualitätsverbesserung soll die von den Einheimischen und Gästen erwartete Schneesicherheit bei Saisonbeginn und während der normalen Saison gewährleisten.

Beschneiungsfläche bestehend

Einer 1. Beschneiungsetappe wurde durch das DIV am 3. April 1985 zugestimmt und durch die Gemeinde Silvaplana am 5. Juni 1985 bewilligt. Die Eingabe für eine 2. Etappe (Ausbau) erfolgte bereits im Februar 1987. Das zweite Gesuch wurde im selben Jahr bewilligt. Das 3. Baugesuch betraf die Verstärkung der Anlage, welche am 20. August 1998 bewilligt wurde. Gesamthaft werden heute ca. 16.5 ha beschneit. Die beschneiten Pisten führen von «Murtel» über «Margun Surlej» bis ins Gebiet «S-chaluotta».

Beschneiungsfläche geplant
Die Erweiterung der Beschneiungsflächen erstreckt sich auf die folgenden Teilstücke:

- Skilift Cristins (Ersatz best. Mobilanlage) ca. 1.5 ha
- Alp Surlej-Crap Nair ca. 4.4 ha
- Crap Nair-Curtinella Berg ca. 4.2 ha
- Crap Nair-Mittelstation ca. 8.2 ha
- Teilgebiet Plaun da Fuorcla ca. 4.2 ha

Die gesamte neu zu beschneiende Fläche, inklusive Ersatz der bestehenden Mobilanlage in Crastens, beträgt somit ca. 22.5 ha.

3.3 Baugesetz

Die Änderungen des Baugesetzes (BauG) umfassen die Artikel 17, 33 und 34 sowie das Inhalts- und Stichwortverzeichnis.

Artikel 17 Zonenarten
Die Zone Nr. 28) mit der Artikelnummer 34 und der Abkürzung BZ Beschneiungszone, wird ersatzlos gestrichen. Da es sich um eine Fläche und keine Zone handelt, kann sie nicht unter der Rubrik überlagerte Zonen aufgeführt werden.

Artikel 33 Wintersportzone
Der bisherige Artikel 34 (Beschneiungszone) wird neu als Absatz 3 im Artikel 33 aufgeführt.

Artikel 34 Beschneiungszonen
Der ganzer Artikel 34 wird aufgehoben (siehe oben).

Die Beschneiungszone im Stichwortverzeichnis wird aufgehoben und als Beschneiungsfläche zu Artikel 33 vermerkt. Alle weiteren Hinweise auf Art. 34 im Stichwortverzeichnis (Hydranten, Landschaftsbild, Skipiste, Zonenplan) müssen mit Art. 33 statt 34 versehen werden.

Im Inhaltsverzeichnis wird der Artikel 34 entfernt. Es wird keine Neuordnung der Artikel vorgenommen.

4 Umwelt

Die wichtigsten Fragen des Umweltschutzes, gestützt auf Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung, sind frühzeitig einbezogen worden. In den anschliessenden Absätzen werden die wichtigsten Themen kurz erläutert:

Lärmschutz
Im Gebiet «Crastens» befindet sich der unterste Teil der Beschneiungsflächen. Diese ca. 1.5 ha beschneibare Fläche mit fünf Zapfstellen liegt zwischen der Talstation der Luftseilbahn Surlej Silvaplana - Corvatsch und den Ferienhäusern entlang des Ova Surlej. Die Fläche wurde bereits heute durch den Kur- und Verkehrsverein mittels einer mobilen Beschneiungsanlage beschneit, und führte bis anhin zu keinen Problemen.

Für diesen Bereich wurden Lärmberechnungen durchgeführt, welche im UVB erläutert werden. Durch den Einbezug der mobilen Beschneiungsanlage in das Beschneiungssystem der LSC können wesentliche Verbesserungen erzielt werden, da künftig mit leiseren Beschneiungsaggregaten (Turmlanzen) beschneit wird.

Luftreinhaltung
Die Talstation der Corvatschbahn und die angrenzenden Ferienhäuser werden durch die Beschneiungsanlage nicht mit Schadstoffen belastet, da keine Beschneiungswasserzusätze (Kristallisationsadditive) verwendet werden.

Bodenschutz
Dank der Beschneiung von exponierten Stellen kann das Ausmass von Schäden (vor allem durch Skikanten) an der Vegetation verringert werden. Die durch manövrierende Pistenfahrzeuge verursachten Schäden auf der Bodenoberfläche können durch die Beschneiung (Schneedeckenstärke) ebenfalls weitestgehend reduziert werden.

Die Anlage wird ohne Kristallisationsadditive betrieben. Der Bodenschutz ist somit gewährleistet.

Gewässerschutz
Aufgrund der ausgeschiedenen Abgrenzungen der Grundwasser- und Quellschutzzonen für die öffentlichen Quellen der Gemeinde ist lediglich mit einer nennenswerten Schwachstelle zu rechnen.

Es betrifft dies die Grundwasser- und Quellschutzzone im Gebiet «Crap Nair», welche durch die Wintersportzone, die Beschneiungsfläche sowie die dazugehörenden Leitungen im östlichen und westlichen Quellschutzbereich tangiert wird. Im östlichen Grundwasser- und Quellschutzbereich wird die Fläche zusätzlich von einer bestehenden Kanalisationsleitung (erstellt 1978) auf einer Länge von ca. 200 m berührt. Die genaue Abgrenzung der Grundwasser- und Quellschutzzone sowie die bestehenden und geplanten Linienführung der Leitungen werden im Anhang dargestellt.

Die bestehenden Leitungen in der Grundwasser- und Quellschutzzone verursachten bis heute, dank der Beschaffenheit des Untergrundes, keine Probleme.

Über die Linienführung, Arbeitstechnik sowie über die möglichen Einwirkungen auf die Quellanlage (während und nach der Bauphase) verweisen wir auf den UVB.

Natur- und Landschaftsschutz
Die Belange des Naturschutzes sowie die Anliegen des Landschaftsschutzes finden im neuen Baugesetz sowie im Zonenplan genügend Beachtung.

Die Beschneiungsanlagen der Luftseilbahn [redacted] werden im Gelände den Gegebenheiten der Natur angepasst. Von der Beschneiungsanlage werden lediglich die Pumpstationen, Zapfstellen sowie die Schächte sichtbar bleiben.

Die Pumpanlagen wie auch die Schächte werden mittels gestalterischer Elemente so kaschiert, dass sie kein Unfallrisiko bilden und so wenig wie möglich auffallen.

Wasserhaushalt
Das Beschneiungswasser für die gesamte Anlage wird aus dem Gebiet entnommen, in welchem die beschneiten Flächen liegen. Die Wasserbezugsstelle für die Beschneiung im Gebiet «Margun Surlej» wird aus dem Überlauf der öffentlichen Wasserversorgung (Reservoir) gespiesen. Die Trinkwasserversorgung ist damit trotzdem gewährleistet.

Bei der Projektierung der Wasserbezugsorte wurde versucht, dass so wenig wie möglich Wasser für die Beschneiung aus Oberflächengewässer entnommen werden muss. Die einzige Entnahmestelle aus Fliessgewässern liegt im Gebiet «Ova dal Tunnel». Für weitere Angaben verweisen wir auf den technischen Bericht der [redacted] sowie auf den UVB.

Fauna
Die Alpine Ruhezone und die Wildruhezone befinden sich ausserhalb der Pisten und Beschneiungsflächen. In diesem Gebiet sind grössere Säuger (Reh, Fuchs, Murmeltier) sowie Vögel (Schnee-, Birkhuhn) heimisch. Die winteraktiven Tiere meiden seit der Erbauung der Anlagen (1963) das Pisten- und Beschneiungsgebiet.

Wald
Die Frage des Waldes stellt sich lediglich im Gebiet der Talstation des Curtinellaliftes. Die bestehenden Skipisten führen seit 1963 durch den Waldgürtel und werden seit dem Neubau des Skiliftes Curtinella (ca. 1970) noch intensiver befahren als zuvor.

Da das Waldareal seit mehr als 30 Jahren stillschweigend als Piste geduldet worden ist, kann im Sinne einer Verjährung sicher nicht mehr von Wald gesprochen werden.

Der Regionale Richtplan «Schneeanlagen» weist den Pistenabschnitt den zur Beschneiung vorgesehenen Pisten zu. Die Nutzungsplanung vom 14.Juli 1992 (RB 1889) weist den ganzen Pistenabschnitt der Wintersportzone zu.

Da die Nutzungsplanung in diesem Gebiet bereits eine rechtsgültige Wintersportzone ausgeschieden hat, wird es sich höchstwahrscheinlich nicht um Wald handeln. Eine ausführliche Umschreibung der Problematik wird im UVB beschrieben.

Energie
Die neuen Turmkanonen-Aggregate benötigen wesentlich weniger Druckluft als die Vorgängermodelle. Dadurch müssen für die Erweiterung der Beschneiungsanlagen weder die bestehenden Druckleitungen noch die bestehenden Kompressoranlagen ausgebaut werden.

Die neu zu erstellenden Anlagen entsprechen somit in energietechnischer Hinsicht dem neusten Stand der Technik. Die wichtigsten Einflussgrössen für die Beschneiung sind Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit sowie Wassertemperatur. Die Anlagen können sehr energiesparend betrieben werden, wenn die Lufttemperatur tief und die Luftfeuchtigkeit gering ist. Die im Baugesetz verankerten Erfordernisse zu den Energiesparmassnahmen sowie die im Energiegesetz umschriebene umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung und -verwendung wird erfüllt.

Abfallentsorgung
Durch die Flächenbeschneiung der Total ca. 39 ha werden keine Abfälle entstehen.

Störfallvorsorge
Folgende Störfälle sind denkbar:
- Auslaufen von Hydrauliköl aus Pistenfahrzeugen im Bereich der Wintersportzone / Beschneiungsfläche;
- Leitungsbruch der bestehenden Kanalisation im östlichen Bereich der Grundwasser- und Quellschutzzone;
- Verschmutzung des Grundwassers während der Bauphase im Bereich der Grundwasser- und Quellschutzzone.

Das Gefahrenpotential liegt im Bereich der Grundwasser- und Quellschutzzone. Bei entsprechender Vorsicht bei der Pistenpräparation und bei korrekter Ausführung der Erdarbeiten, ist mit keinen nennenswerten Störfällen zu rechnen.

Betreffend Störfallvorsorge verweisen wir auf den UVB.

5 Vorgehen

Allgemeines

Die erste Sitzung zur Erarbeitung des GEP «Beschneiung» fand am 19. Juli 1999 in Samedan statt. Für die Weiterbearbeitung des Sachbereiches Beschneiungsanlagen wie auch für die restlich anstehenden Arbeiten wurde eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Amtsstellen angestrebt und durchgezogen. Als wirkungsvoll erwies sich vor allem die Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung (zuständig für das Leitverfahren).

Da die Gemeinde weitere im RB Nr. 1260 aufgeführten offenen Punkte zu überarbeiten gedenkt, stellte sie dem Kanton (DIV) ein Subventionsgesuch über alle anstehenden Arbeiten. Vordringlich werden jedoch die Anpassungen betreffend Beschneiungsflächen im Gebiet Surlej - Mittelstation bearbeitet.

Das Subventionsgesuch wurde dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Graubünden eingereicht.

Der Gemeindevorstand wurde durch den Planer laufend über den aktuellen Stand informiert. Die Bevölkerung ihrerseits wurde jeweils an den Gemeindeversammlungen durch den Gemeindevorstand über den Stand der Überarbeitung informiert.

Vorprüfung

Am 24.8.1999 hat der Gemeindevorstand die Unterlagen besprochen und verabschiedet. Die Pläne und die Ergänzungen zum Baugesetz wurden soweit möglich und notwendig angepasst und dem Gemeindevorstand vor der Auflage erneut unterbreitet. Eine rechtsunverbindliche Informationsauflage im Sinne von Artikel 4 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes wurde nicht durchgeführt. Die bereinigten Planungsunterlagen konnten am 3. September 1999 dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung übergeben werden.

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 27. Oktober 1999 wurde vom Gemeindevorstand und dem Planer gemeinsam behandelt. Der Gemeindevorstand wurde über den Inhalt und das weitere Vorgehen informiert.

Auflage

Die verabschiedeten Planungsgrundlagen (mitsamt Planungs- und Mitwirkungsbericht, UVB) wurden, gestützt auf Artikel 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) und Artikel 15 Absatz 2 des Baugesetzes der Gemeinde, während 30 Tagen im Rathaus vom 9. September bis 8. Oktober 1999 öffentlich aufgelegt (Mitwirkungsverfahren). Die Auflage wurde am 9.9.1999 in der Engadiner Post publiziert (vgl. Beilage).

Während der Auflage wurde beim Gemeindevorstand ein Wunsch und Antrag eingereicht. Die Aufarbeitung des eingegangenen Wunsches und Antrages sowie die Anpassungen zum Vorprüfungsbericht wurden im Gemeindevorstand behandelt und verabschiedet. Der Wunsch und Antrag wurden schriftlich beantwortet.

Der Gemeindevorstand verabschiedete darauf die Grundlagen zuhanden der Gemeindeversammlung.

6 BESCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Gemeindeversammlungen zur Verabschiedung der Ergänzung Ortsplanungsrevision (Beschneiung) wurde auf den 1. Dezember 1999 angesetzt.

Vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmbürger mittels einer umfassenden Botschaft orientiert worden.

Sämtliche zur Abstimmung unterbreiteten Unterlagen zum Traktandum Ortsplanungsrevision, wurden mehrheitlich ohne Gegenstimme gutgeheissen (vgl. Protokollauszug der Gemeinde in der Beilage).

7 WEITERES VORGEHEN

Die Gemeinde wird die Bekanntmachung, dass die Stimmbürger von Silvaplana die Planungsmittel an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1999 erlassen haben, in der «Engadiner Post» publizieren.

Die weiteren Arbeiten zur Überarbeitung der Ortsplanung wird die Gemeinde im Anschluss in Angriff nehmen.